

THEMA III

DIE BEDEUTUNG DES NOTARIELLEN STANDESRECHTS FÜR KLIENTEN, KOLLEGEN UND STAAT

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

(Übersetzung)

Die intensiven Sitzungen zum Thema III, "Die Bedeutung des notariellen Standesrechts für Klienten, Kollegen und Staat", haben das große Interesse der zahlreichen teilnehmenden Notariate am Standesrecht zum Ausdruck gebracht, was nicht nur in der großen Zahl der bei den Sitzungen anwesenden Länder zum Ausdruck kam, sondern darüber hinaus im hohen wissenschaftlichen Niveau der Beiträge, in den zahlreichen Fragen und in dem Interesse, mit dem der Diskussion gefolgt wurde.

Folgendes sind die Schlußempfehlungen, zu denen die Kommission gekommen ist:

1. Kann in anderen Berufen das Standesrecht als ein "natürlicher Bestandteil", als ein "Gestaltungselement" betrachtet werden, so ist das Standesrecht im Notarberuf ein essentielles Element, ohne dessen Kenntnis korrekte Berufsausübung überhaupt nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus dem anspruchsvollen ethischen Inhalt des Notarberufs, was bei Bewertung der Bedeutung des Standesrechts und seiner Einhaltung nicht unbeachtet bleiben darf.
2. Berufliche Kompetenz, sorgfältige Arbeit und ständige Fortbildung im Rechtswissen sind für den Notar wichtige Pflichten, die nicht nur allgemeiner beruflicher Perfektion dienen, sondern die beste Dienstleistung darstellen, die der Notar dem Klienten, dem Staat und der Gesellschaft bieten kann.
3. Neben juristischer und praktischer Vorbereitung hat die Ausbildung der künftigen Notare das Studium standesrechtlicher Grundsätze zu allen Aspekten notariellen Berufsverhaltens und notarieller Dienstleistungen zu umfassen.
4. Korrekte Berufsausübung verpflichtet den Notar, in seiner Berufsfunktion und in seinem Verhalten jeglichen unlauteren Wettbewerb zu unterlassen; konkret: Eindringen in andere Amtsbezirke - sofern solche bestehen - , Ermäßigung der Gebühren, unlauteres Abwerben von Angestellten und personenbezogene Werbung mit dem Notaramt, soweit diese konkret verboten ist oder allgemein Ansehen und Wertschätzung des Notars beeinträchtigt.

In Bezug auf das Berufsgeheimnis hat das Notariat lateinischer Prägung die Pflicht der Zusammenarbeit mit Gerichten, Verwaltungs- und Steuerbehörden zu beachten, wenn eine gerichtliche Anordnung oder eine ausdrückliche Norm dies vom Notar verlangen;

sein Handeln steht dann unter dem Primat der Beachtung der Verfassungsrechte und des Legalitätsgrundsatzes.

5. Nicht nur ein Recht, sondern Pflicht ist - unabdingbar zur Ausübung seines Amtes - die Zusammenarbeit des Notars mit den berufsständischen Organen sowie die Ausübung leitender Funktionen in solchen Organen, letzteres eine besondere Pflicht, die alle von ihren Kollegen dazu gewählten Notare verantwortungsbewusst wahrzunehmen haben. Diese sind verpflichtet, insbesondere die Einhaltung der standesrechtlichen Grundsätze zu überwachen, und selbstverständlich persönlich diese Grundsätze exemplarisch einzuhalten.
6. Die Grundsätze der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit, der Nichtdiskriminierung und der dem jeweiligen Anlass angemessenen rechtlichen Beratung sind die unersetzlichen Grundwerte, welche die Freiheit des Notars und derjenigen, die um notarielle Dienste nachsuchen, dauerhaft sichern.
7. Als Träger eines öffentlichen Amtes, das der Staat dem Notar übertragen hat, und als Autor der mit öffentlichem Glauben versehenen Urkunde verpflichtet sich der Notar, Integrität, Legalität, rechtliche Effizienz und dauernden Bestand der Urkunde zu garantieren.
8. Die Notariate haben im Bereich ihrer Zuständigkeit die Ausarbeitung standesrechtlicher Regeln zu fördern und danach zu streben, daß diese die ihnen gebührende Rechtsgültigkeit erhalten, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die standesrechtlichen Grundsätze umfassend veröffentlicht und bekannt gegeben werden.
9. Weiter wird die Auffassung vertreten, daß als adäquates Instrument zur Realisierung standesrechtlicher Normen jedes Land Kommissionen für Standesrecht zu schaffen hat, mit dem Ziel, die Anwendung standesrechtlicher Normen zu regeln, ihre Einhaltung zu überwachen und erforderlichenfalls diesbezügliche Sanktionen aufzuzeigen.
10. Damit die standesrechtliche Grundsätze in der Union für künftige Generationen Schutz erfahren, wir aus dem außergewöhnlichen Anlass des 50.-jährigen Jubiläums der UINL in Buenos Aires vorgeschlagen, daß die Union konsensfähige "Allgemeine Grundsätze" des notariellen Standesrechts niederlegt und sich verpflichtet, auf die ihr angemessen erscheinende Weise Länder, die dies wünschen, über Standesrecht zu beraten, ihnen bei Einführung standesrechtlicher Regeln Beistand zu leisten und sich als unparteiischer Schiedsrichter in Standesfragen anzubieten, die zwischen Notariaten der UINL entstehen.